

II-3599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 17757J

A N F R A G E

1982-03-15

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend divergente Rechtsauffassungen in bezug auf die
Zulässigkeit eines neuerlichen Antrages nach einer Klagsrücknahme

Die VOLKSANWALTSCHAFT hat, wie aus ihrem VIERTEN BERICHT AN
DEN NATIONALRAT (Punkt 3.1, Seiten 28 und 29) hervorgeht, bei
der Prüfung eines Beschwerdefalles betreffend Zurückweisung
eines Leistungsantrages nach vorangegangener Klagsrücknahme
folgendes festgestellt:

"Über die Frage der Zulässigkeit eines neuerlichen Antrages nach
einer Klagsrücknahme bestehen divergente Rechtsauffassungen,
die in der Literatur und Judikatur ihren Niederschlag gefunden
haben. Nach der geltenden Rechtslage haben die Unfall- bzw.
Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf Zuerkennung einer
Leistung zurückzuweisen, wenn die Zuerkennung des Anspruches auf
die gleiche Leistung abgewiesen oder eine solche Leistung entzogen
worden ist und vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der
Entscheidung der neuerliche Antrag eingebracht wird, ohne daß
eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheits-
zustandes glaubhaft bescheinigt ist oder innerhalb einer vom
Versicherungsträger gesetzten angemessenen Frist bescheinigt wird.
Gegen eine solche Zurückweisung ist ein Rechtsmittel nicht
zulässig. Die Anwendung dieser Bestimmung ist für den Fall
problematisch, daß der neuerlichen Antragstellung eine Klags-
rücknahme vorangegangen ist, da eine rechtskräftige Entscheidung
fehlt."

- 2 -

Angesichts der hier aufgezeigten Divergenzen, aber auch unter Hinweis auf eine unterschiedliche Praxis der Sozialversicherungsträger, sprach sich die Volksanwaltschaft für eine Bereinigung der nicht eindeutig geklärten Rechtslage aus.

Unter Bezugnahme darauf richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Was ist beabsichtigt, um im gegenständlichen Zusammenhang eine einheitliche Praxis der Sozialversicherungsträger herbeizuführen?
2. Sind darüberhinaus zur Bereinigung bzw. Klarstellung der Rechtslage auch legislative Maßnahmen in Ausarbeitung?

Wien, 1982-03-15